

Regierungsratsbeschluss

vom 4. September 2007

Nr. 2007/1454

Gemeinde Büren: Aufhebung der ARA und Anschluss an die ARA Ergolz 2 in Füllinsdorf/BL; Genehmigung Nutzungsplan / Genehmigung Bauprojekt für die Anschlussleitung

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Gemeinde Büren reichte gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Nutzungsplan über die Aufhebung der kommunalen Abwasserreinigungsanlage (ARA), deren Umbau in eine Regenwasserbehandlungsanlage und den Anschluss an die ARA Ergolz 2 in Füllinsdorf/BL mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- ARA-Ableitung Büren, Büren – Liestal (Oristal), Bauprojekt, Situation 1:1'000, Detailausschnitte 1:250, Plan Nr. 4722/0250/0001/a
 - Bauprojekt Druckleitung und ARA-Umbau (Bericht).
- 1.1.1 Der vorliegende Nutzungsplan ist vom 27. März 2007 bis 27. April 2007 in Büren öffentlich aufgelegt. Da während dieser Zeit keine Einsprachen eingegangen sind, hat der Gemeinderat der Gemeinde Büren am 7. Mai 2007 den Nutzungsplan genehmigt.
- 1.1.2 Da der untere Teil der geplanten Anschlussleitung über Gemeindegebiet von Nuglar-St. Pantaleon führt, wurde der vorliegende Nutzungsplan vom 27. März 2007 bis 27. April 2007 auch in Nuglar-St. Pantaleon öffentlich aufgelegt. Auch dort sind keine Einsprachen eingegangen, worauf der Gemeinderat der Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon am 21. Mai 2007 den Nutzungsplan genehmigte.
- 1.2 Im Weiteren reicht die Gemeinde Büren für den Anschluss an die ARA Ergolz 2 das Bauprojekt für die Abwasserleitung von der heutigen ARA bis zum Anschluss an den bestehenden regionalen Sammelkanal mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- ARA-Ableitung Büren, Druckleitung Büren – ARA Ergolz 2 (Oristal), Bauprojekt, Situation 1:1'000, Plan Nr. 4722/0250/0001/b
 - ARA-Ableitung Büren, Druckleitung Büren – ARA Ergolz 2 (Oristal), Bauprojekt, Situation 1:200, Längenprofil 1:200/50, Plan Nr. 4722/0250/0002
 - ARA-Ableitung Büren, Druckleitung Büren – ARA Ergolz 2 (Oristal), Bauprojekt, Normalprofile 1:20, Plan Nr. 4722/0250/0003

Zugleich wird für die lokale Verlegung der Abwasserleitung in der Bauverbotszone des O-risbaches um die hierfür notwendige wasserrechtliche Ausnahmegewilligung ersucht.

2. Erwägungen

2.1 Nutzungsplan

2.1.1 Das Abwasser der Gemeinde Büren wird heute in der eigenen kommunalen ARA gereinigt. Diese ARA ist 1982 mit einer Ausbaugrösse für 800 Einwohner projektiert und im Sommer 1984 in Betrieb genommen worden. Im Jahr 2003 ist im Auftrag des Amtes für Umwelt (AfU) des Kantons Solothurn die Studie „Beurteilung der ARA Schwarzbubenland“ erstellt worden. Darin wird festgestellt, dass die ARA für die heutige Grösse der Gemeinde nicht mehr genügt sowie verschiedene Mängel aufweist. Im Sommer 2004 sind ergänzend Entscheidungsgrundlagen zu Vorgehensvarianten erarbeitet worden. Daraufhin hat die Gemeinde Büren 2005 das Ingenieurbüro Böhringer AG, Ingenieure und Planer, Oberwil/BL, beauftragt, die vorgeschlagenen Sanierungsvarianten soweit zu konkretisieren, dass ein Entscheid gefällt werden kann. Auch dank der Unterstützung durch das Amt für Industrielle Betriebe (AIB) des Kantons Basel-Landschaft zeigte sich bald, dass ein Anschluss an die ARA Ergolz 2 in Füllinsdorf/BL mit Aufhebung der eigenen ARA sinnvoller ist, als eine Sanierung mit Ausbau der eigenen ARA. Am 23. Mai 2006 sind die möglichen Anschlussvarianten anlässlich einer Sitzung zwischen dem Projektingenieur Böhringer AG, der Gemeinde Büren, dem AIB/BL und dem AfU/SO diskutiert worden. Am 14. August 2006 hat der Gemeinderat Büren beschlossen, der Gemeindeversammlung einen Kreditantrag für das nun vorliegende Projekt zu unterbreiten. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 4. September 2006 ist der Entscheid zur Aufhebung der eigenen ARA mit Umbau in eine Regenwasserbehandlungsanlage und dem Anschluss nach Füllinsdorf/BL bestätigt und der für die Realisierung dieses Projektes erforderliche Kredit beschlossen worden.

2.1.2 Die Gemeinde Büren verfügt über ein Generelles Kanalisationsprojekt (GKP), genehmigt mit RRB Nr. 2111 vom 5. Juli 1994. Im GKP ist nebst den im Siedlungsgebiet von Büren bestehenden und projektierten Abwasseranlagen auch die heutige ARA enthalten. Gegenwärtig ist ein Genereller Entwässerungsplan (GEP) in Arbeit. Im GEP-Entwurf ist noch die gegenwärtige Situation mit der eigenen ARA aufgezeigt. Im GEP-Entwurf wird auch die seit längerem bekannte Fremdwasserproblematik dargestellt und die (unabhängig von der Variante der Abwasserbehandlung) erforderlichen Massnahmen aufgezeigt. Mit der Bereinigung des GEP-Entwurfes ist die neue Situation bezüglich der Abwasserbehandlung zu übernehmen. Die Abtrennung der Fremdwasserquellen ist eine Massnahme, die zwingend unmittelbar anschliessend an die Aufhebung der ARA und Inbetriebnahme des Anschlusses angegangen werden muss.

2.1.3 Der zur Genehmigung vorliegende Nutzungsplan über die Aufhebung der ARA Büren, deren Umbau in eine Regenwasserbehandlungsanlage und den Anschluss an die ARA Ergolz 2 in Füllinsdorf/BL ist vom AfU geprüft worden. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

2.2 Vertrag mit dem Kanton Basel-Landschaft

Durch die neu vorgesehene Reinigung des Abwassers der solothurnischen Gemeinde Büren im Nachbarkanton Basel-Landschaft entsteht eine Rechtsbeziehung zwischen diesen beiden

Beteiligten. Für diesen Anschluss sowie für die Regelung der Kostentragung und den Betrieb und Unterhalt ist durch die beiden Beteiligten ein Vertrag abzuschliessen.

2.3 Bauprojekt für die Abwasserleitung des Anschlusses an die ARA in Füllinsdorf/BL

2.3.1 Mit der Weiterbearbeitung des Bauprojektes der Abwasserleitung für den Anschluss an die ARA Ergolz 2 in Füllinsdorf, von der heutigen ARA bis zum Anschluss an den bestehenden regionalen Sammelkanal, wurden kleinere Anpassungen und Optimierungen vorgenommen, welche jedoch keine Widersprüche zum aufgelegenen Nutzungsplan aufweisen. Diese Anpassungen und Optimierungen sind in die in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.2 aufgeführten Unterlagen übernommen worden.

2.3.2 Das vorliegende Bauprojekt ist vom AfU geprüft worden; es ist zu genehmigen.

2.3.3 Wasserrechtliche Ausnahmebewilligung

Das AfU (Fachstelle Wasserbau) hat das Projekt geprüft. Es hat festgestellt, dass die Verlegung der Abwasserleitung auf dem letzten Teilstück vor dem Anschluss an den bestehenden regionalen Sammelkanal (erfolgt mittels gesteuerter Horizontalbohrung) auf einer Länge von ca. 120 m in der linksseitigen Bauverbotszone des Orisbaches unumgänglich ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmebewilligung sind gegeben. Diese kann nach § 32 Abs. 2 sowie § 35 Abs. 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (NHV, BGS 435.141) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden (Anhang).

2.4 Bauprojekt für die Aufhebung der ARA und deren Umbau in eine Regenwasserbehandlungsanlage.

2.4.1 Dieses sich noch in Bearbeitung befindliche Bauprojekt bedarf ebenfalls der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement (BJD). Es ist dem Amt für Umwelt baldmöglichst zur Prüfung einzureichen.

2.4.2 Im Bauprojekt ist aufzuzeigen, wie während der Bauphase ein möglichst ungestörter Betrieb der Abwasserreinigung aufrecht erhalten werden kann und wie der Wechsel zur Ableitung nach der ARA Ergolz 2 in Füllinsdorf erfolgen soll. Insbesondere ist darzulegen, in welchem Ausmass und während welcher Zeit allenfalls der Orisbach durch ungereinigtes Abwasser belastet werden könnte und welche Massnahmen für diesen Fall geplant sind.

2.4.3 Für die Belange der Arbeitssicherheit ist das Arbeitsinspektorat zuständig. Die Projektpläne sind deshalb auch dieser Amtsstelle zur Begutachtung einzureichen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) und § 29 der kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (BGS 712.912).

3.1 Der Nutzungsplan der Gemeinde Büren über die Aufhebung der kommunalen ARA, deren Umbau in eine Regenwasserbehandlungsanlage und den Anschluss an die ARA Ergolz 2 in

Füllinsdorf/BL, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

- 3.2 Bauprojekt für die Abwasserleitung des Anschlusses an die ARA in Füllinsdorf/BL
 - 3.2.1 Massgebend für die Bauausführung sind die in der Ausgangslage in Abschnitt 1.2 aufgeführten Unterlagen sowie folgende Bedingungen und Auflagen:
 - 3.2.1.1 Allfällige Projektänderungen dürfen nur mit vorgängiger Zustimmung des Amtes für Umwelt vorgenommen werden.
 - 3.2.1.2 Für die Unterquerung der Kantonsstrasse unmittelbar vor dem Anschluss an den bestehenden regionalen Sammelkanal ist rechtzeitig vor deren Ausführung die Bewilligung des Kreisbauamtes einzuholen (Kreisbauamt III Dornach, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach). Diese Bauarbeiten dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Bewilligung des Kreisbauamtes vorliegt.
 - 3.2.1.3 Für den Anschluss an den regionalen Sammelkanal ist vor der Ausführung die Bewilligung der Industriellen Betriebe (AIB), Gerberstrasse 5, 4410 Liestal, einzuholen. Der Anschluss darf erst vorgenommen werden, wenn die Bewilligung erteilt ist.
 - 3.2.1.4 Die Bauarbeiten im Bereich des Naturreservates Rymatt dürfen nur in Absprache mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, ausgeführt werden. Sie sind zudem mit den geplanten Arbeiten für die Instandstellung der Biotoplanlage Rymatt zu koordinieren.
 - 3.2.2 Die in den Erwägungen in Abschnitt 2.3.3 behandelte und im Anhang enthaltene wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
 - 3.2.3 Allfällige Bedingungen und Auflagen der örtlichen Baubehörden bleiben vorbehalten.
- 3.3 Bauprojekt für die Aufhebung der ARA und deren Umbau in eine Regenwasserbehandlungsanlage.
 - 3.3.1 Dieses Bauprojekt ist baldmöglichst unserem Amt zur Prüfung einzureichen. Dabei ist der Abschnitt 2.4 der Erwägungen zu beachten. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Projektgenehmigung erteilt ist.
 - 3.3.2 Die Projektpläne sind zusätzlich dem kantonalen Arbeitsinspektorat zur Plangbegutachtung einzureichen. Die Ausführung der Arbeiten darf erst vorgenommen werden, wenn die Pläne genehmigt sind.
- 3.4 Allgemeines
 - 3.4.1 Zwischen der Gemeinde Büren und dem Kanton Basel-Landschaft ist der in den Erwägungen unter Abschnitt 2.2 erwähnte Vertrag abzuschliessen und nach Unterzeichnung durch die Beteiligten dem Amt für Umwelt zur Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn einzureichen.
 - 3.4.2 Der mit dem vorliegenden Beschluss genehmigte Nutzungsplan ist in den sich in Bearbeitung befindende GEP zu integrieren.

- 3.4.3 Nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten ist das AfU mit einem Satz Pläne über die ausgeführten Bauwerke zu bedienen.
- 3.4.4 Nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten ist der Kataster der Abwasseranlagen der Gemeinde Büren mit den neuen Abwasseranlagen zu ergänzen.
- 3.4.5 Nach erfolgter Baukostenabrechnung ist der Wiederbeschaffungswert der Abwasseranlagen der Gemeinde Büren anzupassen und der neue Wert dem AfU und dem Amt für Gemeinden, Abteilung Gemeindefinanzen, mitzuteilen.
- 3.5 Bestehende Pläne und Bestimmungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten widersprechen.
- 3.6 Die Gemeinde Büren hat folgende Gebühren zu bezahlen: Fr. 1'000.-- für die Genehmigung des Nutzungsplanes und Fr. 200.-- für die wasserrechtliche Ausnahmebewilligung sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'223.--.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Gemeinde Büren, 4413 Büren

Genehmigungsgebühr Nutzungsplan:	Fr.	1'000.--	(KA 431001/A 80059 TP 343)
Gebühr für die wasserrechtliche			
Ausnahmebewilligung:	Fr.	200.--	(KA 431001/A 80056 TP 313)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr.</u>	<u>1'223.--</u>

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111142

Beilage

Anhang: Wasserrechtliche Ausnahmebewilligung für die lokale Verlegung der Abwasserleitung in der Bauverbotszone des Orisbaches vom 4. September 2007

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE (344.111), mit 1 Satz genehmigter Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau (313.117.03), mit 1 Satz genehmigter Unterlagen

Amt für Umwelt, Wasserbauaufseher P. Rentsch

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft, Thomas Kuske

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt III, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

GemeindepräsidiumBüren, 4413 Büren (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 Satz genehmigter Unterlagen

Gemeindepräsidium Nuglar-St. Pantaleon, 4412 Nuglar, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen

Baukommission Büren, 4413 Büren

Amt für Industrielle Betriebe, Abwasserreinigung, Gerberstrasse 5, 4410 Liestal

Böhringer AG, Ingenieure und Planer, Mühlegasse 10, 4104 Oberwil, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Büren: Aufhebung der ARA und Anschluss an die ARA Ergolz 2 in Füllinsdorf/BL Genehmigung Nutzungsplan und Bauprojekt, Erteilung der Spezialbewilligung für das Bauprojekt.“)